

## **SATZUNGEN DER GEMEINDE OSTRACH**

über

- a) die 1. Änderung des Bebauungsplans „Sonnenbühl“ und**
- b) die 1. Änderung der örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Sonnenbühl“**

im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Ostrach hat am 01.08.2022

- a) die 1. Änderung des Bebauungsplans „Sonnenbühl“ und
- b) die 1. Änderung der örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Sonnenbühl“

unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften als jeweils eigenständige Satzung beschlossen:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- Planzeichenverordnung (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 27 der Verordnung vom 21.12.2021 (GBl. 2022 S. 1, 4)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098)

### **§ 1**

#### **Gegenstand der 1. Änderung**

Gegenstand der 1. Änderung ist der Bebauungsplan „Sonnenbühl“ der Gemeinde Ostrach vom 07.11.2019 (Datum der Rechtskraft) für den gesamten Geltungsbereich.

## § 2

### Inhalte der 1. Änderung

Nach Maßgabe der Begründung vom 01.08.2022 werden die planungsrechtlichen Festsetzungen und die örtlichen Bauvorschriften im zeichnerischen Teil geändert. Die planungsrechtlichen Festsetzungen werden nach Maßgabe der Begründung vom 01.08.2022 im Textteil für den gesamten Geltungsbereich in den Ziffern 1.3.2, 1.3.3, 1.6 und 1.9.1 geändert. Die örtlichen Bauvorschriften werden nach Maßgabe der Begründung vom 01.08.2022 im Textteil für den gesamten Geltungsbereich in der Ziffer 2.1 geändert. In den Hinweisen wird die Ziffer 3.6 redaktionell ergänzt.

Die nicht von der 1. Änderung betroffenen planungsrechtlichen Festsetzungen sowie die örtlichen Bauvorschriften behalten ihre Gültigkeit.

## § 3

### Bestandteile der 1. Änderung

1. Der Bebauungsplan besteht aus:
  - a) dem zeichnerischen Teil, M 1:1000 vom 01.08.2022
  - b) dem textlichen Teil – planungsrechtliche Festsetzungen – vom 01.08.2022
  
2. Die örtlichen Bauvorschriften bestehen aus:
  - a) dem gemeinsamen zeichnerischen Teil vom 01.08.2022
  - b) den örtlichen Bauvorschriften (textlicher Teil) vom 01.08.2022
  
3. Beigefügt ist die Begründung vom 01.08.2022

Redaktionell wird die Umweltanalyse vom Mai 2019 beigefügt.

## § 3

### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO ergangenen örtlichen Bauvorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 75 LBO mit einer Geldbuße geahndet werden.

09

## § 4

### Inkrafttreten der 1. Änderung

Die 1. Änderung des Bebauungsplans und die 1. Änderung der örtlichen treten mit ihrer Bekanntmachung nach § 10 (3) BauGB in Kraft.

Ostrach, den \_\_\_\_\_

Christoph Schulz  
Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Planes sowie der zugehörigen planungsrechtlichen Festsetzungen und der örtlichen Bauvorschriften mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde Ostrach übereinstimmen.

Ostrach, den

Christoph Schulz  
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Satzungsbeschluss gem. § 10 (3) BauGB öffentlich bekannt gemacht worden ist. Tag der Bekanntmachung und somit Tag des Inkrafttretens ist der  
\_\_\_\_.\_\_\_\_.\_\_\_\_\_

Ostrach, den

Christoph Schulz  
Bürgermeister